



REPUBLIK ÖSTERREICH

OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

WIEN, am 17.6.2005

Schmerlingplatz 11
Justizpalast
A-1016 Wien

Jv 7100-2/05

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 58

An das
Bundesministerium für Justiz

Telefon Telefax
01/52 1 52-0* 01/52 1 52/3690

W i e n

Sachbearbeiter: Mag.Baumgartner

Klappe 3444 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozessordnung 1975 und das
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Bezug: GZ BMJ-L578.023/0003-II 3/2005

Zu dem oben bezeichneten Entwurf erlaube ich mir
nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

des Senates gemäß § 36 GOG des Oberlandesgerichtes Wien
vorzulegen:

Mit der geplanten Änderung sollen Personen, die
durch eine strafbare Handlung verletzt wurden
(„Verletzte“) bereits vor dem 1.1.2008 (neue StPO)
wesentliche Vorteile und Verbesserungen im Strafverfah-
ren wahrnehmen können („Verbesserung des
Opferschutzes“).

In diesem Sinne werden Belehrungs- und Informationsrechte bereits in die bis Ende 2007 geltende StPO vorgezogen. Insbesondere werden Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt oder Gewalt ausgesetzt worden sein könnten, über das Recht auf Prozessbegleitung zu belehren sein. Gegenüber Dritten ist der höchstpersönliche Lebensbereich zu beachten. „Opfer“ können verlangen von einer Person gleichen Geschlechts vernommen zu werden, intime Fragen unbeantwortet lassen („höchstpersönlicher Lebensbereich“) und verlangen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes, einer anerkannten Opferschutzeinrichtung oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen.

Einwände gegen die Verbesserung des Opferschutzes bestehen nicht.

Auch gegen die Schaffung einer Rechtsgrundlage für elektronische Register- und Aktenführung im Bereich der Staatsanwaltschaften (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes) besteht kein Einwand.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Weiters lege ich die Stellungnahmen des Senates gem. § 36 GOG beim Landesgericht Krems/Donau vor.

D r . K r a m m e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

